

BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF



Sitzungsvorlage

- öffentlich -

13/2024

Dezernat	54
Ansprechpartner	Herr Matthes Frau Dr. Föhlisch
Telefon	0211 475-5400 0211 475-9174
Datum	19.02.2024

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Ausschuss für Regionale Zusammenarbeit, Gewässerschutz, Kultur und Tourismus	13.03.2024	7.1	zur Kenntnis

Betreff:

Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung vom 07.11.2023

Schriftlicher Bericht und Vortrag von Herrn Matthes, BR Düsseldorf, Dez. 54
Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Die Mitglieder des Ausschusses für Regionale Zusammenarbeit, Gewässerschutz, Kultur und Tourismus nehmen die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Kurze Sachverhaltsschilderung:

Die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen hatte bereits in den Jahren 2014 und 2018 jeweils eine Anfrage zum Sachstand der Ausweisung der Wasserschutzzonen im Regierungsbezirk Düsseldorf gestellt. Nunmehr wird um Auskunft über die weiteren Entwicklungen in diesem Bereich gebeten.

Die Fragen werden in der Sitzung des RZ beantwortet.

1) Da die letzte Wasserbilanz für den Regierungsbezirk Düsseldorf aus dem Jahr 2003 stammt, fragen wir, ob nicht eine neue fachliche Bilanz/Grundlage zur Beurteilung des Wasserdargebotes im Regierungsbezirk Düsseldorf zu der Versorgungssicherheit und zu den Notverbänden nötig wäre?

Antwort:

Die Erarbeitung der letzten Wasserbilanz für den Regierungsbezirk Düsseldorf erfolgte im Zeitraum 2001 bis 2003. Die Arbeiten wurden von einem projektbezogenen Arbeitskreis, dem Vertreter der ehemaligen Staatlichen Umweltämter Düsseldorf, Duisburg und Krefeld, des Landesumweltamtes NRW sowie des Geologischen Dienstes NRW angehörten, begleitet. Der Bericht erlaubte erstmals eine bilanzielle Betrachtung auch unter Qualitätsaspekten. Bilanzgrundlage für die Wasserbilanz 2003 waren die Grundwasserkörper gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).

Seit Umsetzung der WRRL in nationales Recht wird der mengenmäßige und chemische Zustand des Grundwassers in Deutschland auf der Basis der Abgrenzung von Grundwasserkörpern in regelmäßigen Abständen überwacht und ausgewertet. Dies erfolgt(e) für die Perioden 2009 - 2015, 2016 - 2021 und 2022 - 2027. Die hieraus resultierenden Maßnahmen werden übergreifend in Bewirtschaftungsplänen dargelegt und an die EU übermittelt. Die Bewirtschaftungspläne mit Angaben zum Zustand auch des Grundwassers können auf der Homepage „Flussgebiete NRW“

(<https://www.flussgebiete.nrw.de/planungseinheiten-steckbriefe-2022-2027>) eingesehen werden. Hier sind auch die konkreten Planungseinheiten-Steckbriefe hinterlegt, in denen die Ergebnisse für jeden Grundwasserkörper dargestellt sind.

Die Bilanzierung erfolgt heute übergreifend im Rahmen der Grundwasserkörper nach WRRL. Sie basiert auf dem landesweitem Wasserhaushaltsmodell mGROWA (Modell zur Berechnung des monatlichen großräumigen Wasserhaushaltes).

Im Rahmen der in der Bezirksregierung Düsseldorf vorliegenden Wasserrechtsverfahren wird regelmäßig geprüft, ob das Dargebot ausreichend vorhanden ist. Hierzu werden ebenfalls Berechnungen aus dem Wasserhaushaltsmodell mGROWA, wie die Grundwasserneubildung, herangezogen. Vom Ergebnis dieser Prüfung hängt ab, ob das Wasserrecht in der beantragten Höhe erteilt werden kann.

Zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit sind basierend auf § 38 Abs. 3 LWG NRW seit 2018 durch die Kommunen **Wasserversorgungskonzepte** zu erstellen, die von den Bezirksregierungen geprüft werden. Die Aktualisierung und Fortschreibung erfolgt alle sechs Jahre, als nächstes wieder zum 30.06.2024.

Weiterhin wurde aktuell zur Umsetzung der novellierten Trinkwasserrichtlinie die **Trinkwassereinzugsgebieteverordnung** durch den Bund verabschiedet. Diese zielt ebenfalls auf die Sicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung durch vorsorgenden Schutz innerhalb der Einzugsgebiete ab.

2) Ergäben sich hieraus möglicherweise neue Gesichtspunkte, dass z.B. im Bergischen Land planerische Sicherungsmaßnahmen getroffen werden müssen, um eine größere Trinkwasserreserve zu bevorraten, da die Talsperren mit dem Temperaturanstieg (Algenbildung) durch den Klimawandel zu kämpfen haben?

Antwort:

Aus den Erkenntnissen der unter Frage 1) dargestellten Informationsquellen ist die Bezirksregierung Düsseldorf bestrebt, Maßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung umzusetzen.

Hierzu gehören unter anderem die Sicherung der bestehenden und zukünftigen Trinkwasserressourcen, inkl. der regionalplanerisch dargestellten Reserve-, Wasserschutz- und Einzugsgebiete. Diese sollen zur Stärkung der Trinkwasserversorgung vor nachteiligen Beeinträchtigungen, sowohl qualitativer als auch quantitativer Art, geschützt werden. Hier ist jeweils eine sorgfältige Abwägung gegen zunehmende Nutzungskonkurrenzen, z.B. durch Verkehrs- bzw. Industrieprojekte, aber auch durch den Ausbau von Anlagen für die Erzeugung erneuerbarer Energien, vorzunehmen.

Darüber hinaus zählt dazu die Schaffung eines redundanten Wasserversorgungssystems im Bereich der Talsperren im Bergischen Land. Durch die Berücksichtigung von Sonderförderzuständen in aktuellen Wasserrechten wird den zunehmenden extremen Wetterereignissen in Folge des Klimawandels Rechnung getragen, um möglichen Engpässen in der Trinkwasserversorgung präventiv entgegenzuwirken. Derzeit sind im Bergischen Land keine Maßnahmen geplant, die in den Talsperren vorrätige Rohwasserreserve zu vergrößern. Die Bezirksregierung Düsseldorf begrüßt aber ausdrücklich, dass die Stadtwerke Remscheid mit der Reaktivierung des Eschbach- und Neyetalsperrensystems zusätzlich zur bereits bestehenden eine eigenständige Wasserversorgung schaffen. Durch den Neubau dieser Wasseraufbereitung entsteht eine Redundanz der Trinkwasserversorgung im Bergischen Raum, insbesondere hinsichtlich der potentiellen Auswirkungen des Klimawandels.

3) Welche Fortschritte hat die förmliche Ausweisung der Wasserschutzgebiete gemacht und wo? Wie viele und welche Verfahren konnten abgearbeitet werden?

Antwort:

Es wurden die nachstehend aufgeführten Schutzgebietsverfahren abgearbeitet:

- Hüls v. 13.02.2017 (Amtsblatt Bez. Reg. Ddf Nr. 9 v. 13.02.2017)
- Kastanienburg v. 20.09.2016 (Amtsblatt Bez. Reg. Ddf Nr. 43 v. 27.10.2016)

- Moers-Vinn v. 24.05.2016 (Amtsblatt Bez. Reg. Ddf Nr. 26 v. 30.06.2016)

Zusätzlich wurde für die Herbringhauser Talsperre eine Vorläufige Anordnung erlassen:

- Herbringhauser Talsperre v. 28.01.2021 (Amtsblatt Bez. Reg. Ddf Nr. 7 v. 18.02.2021 – gültig bis 24.02.2024) – derzeit wird eine Verlängerung um ein Jahr vorgenommen

4) Bei welchen Wasserwerken und Talsperren ist die förmliche Festlegung der Wasserschutzzonen weiterhin nicht erfolgt und aus welchen Gründen?

Antwort:

In ELWAS-Web (<https://www.elwasweb.nrw.de/>) sind die aktuellen Schutzgebietsabgrenzungen, unterschieden in festgesetzte und geplante Wasserschutzzonen, abrufbar.

Die Priorisierung zur Durchführung der anstehenden Schutzgebietsverfahren erfolgte nach folgenden fachlichen Aspekten:

- Nicht festgesetzte Schutzgebiete werden vorrangig gegenüber Anpassungen betrieben, um den Schutzstatus zu erhöhen.
- Schutzgebiete für Gewinnungen aus Talsperren und den oberen Stockwerken von Grundwasser sind wegen der erhöhten Schutzbedürftigkeit vorrangig gegenüber Gewinnungen aus Uferfiltrat und tieferen Stockwerken.
- Verfahren mit bereits länger bei der Bezirksregierung vorliegenden Gutachten werden vorrangig betrieben, insbesondere wenn die Begünstigten ihr nach wie vor bestehendes Interesse bekräftigt haben.
- Synergieeffekte bei der Abgrenzung aneinander angrenzender Schutzgebiete werden berücksichtigt.

Ergänzend zu den fachlichen Erwägungen galt es zu berücksichtigen, dass die Festsetzungsverfahren für Wasserschutzzonen aufgrund der begrenzten personellen Kapazitäten über einen längeren Zeitraum ausgesetzt waren und nun aufzuarbeiten sind.

5) Wie sieht der Zeitplan aus bezüglich der noch zu erfolgenden Ausweisung der Wasserschutzzonen?

Antwort:

Bei insgesamt fünf Gebieten:

- Herbringhauser Talsperre,
- Scheidal,
- Reichswald,
- Homberg-Meiersberg,
- Werthhof/Rheinfähre,

wurde der Betreiber bzw. die Begünstigte eines künftigen Wasserschutzzonen aufgefördert, ein hydrogeologisches Gutachten vorzulegen.

Für die Gebiete Herbringhauser Talsperre, Homberg-Meiersberg sowie Werthhof/Rheinfähre finden derzeit bereits Abstimmungsgespräche der Gutachterbüros und der jeweils Begünstigten mit der Bezirksregierung Düsseldorf statt.

Mit der Vorlage eines 1. Entwurfs dieser drei hydrogeologischen Gutachten ist voraussichtlich im ersten Halbjahr 2024 zu rechnen.

Wünschenswert und vorteilhaft für die Verfahrensführung wäre die Wiederaufnahme des Prozesses zur Erarbeitung der landesweiten Wasserschutzzonenverordnung durch das MUNV, welche seit November 2021 ruht. Ziel der landesweiten Wasserschutzzonenverordnung war, für alle Wasserschutzzonen (unterteilt nach Gewinnungsarten) einheitliche Verbots- und Genehmigungstatbe-

stände zu schaffen. Dies würde zu einer deutlichen Verfahrenserleichterung und Beschleunigung bei der Ausweisung der Schutzgebietsverordnungen führen.

6.1) Es wird im ersten Bericht von 2014 erwähnt, dass vielfach die Trinkwassergewinnung am Niederrhein aufgrund schlechter Qualität in tiefere Stockwerke verlagert werden musste. Welche Wasserwerke sind weiterhin oder neu davon betroffen?

Antwort:

Derzeit fördern 18 Wasserwerke aus qualitativen Gründen ganz oder teilweise aus tieferen Grundwasserstockwerken:

Wasserwerk In der Elt
Wasserwerk Rasseln
Wasserwerk Rheindahlen
Wasserwerk Gatzweiler
Wasserwerk Hoppbruch
Wasserwerk Fellerhöfe
Wasserwerk Niederkrüchten
Wasserwerk Lüttelbracht
Wasserwerk Viersen Aachener Weg
Wasserwerk Dülken
Wasserwerk Lank-Latum
Wasserwerk Reststrauch
Wasserwerk Goch-Kalbeck
Wasserwerk Kastanienburg
Wasserwerk Kaldenkirchen - Grenzwald
Wasserwerk Lobberich
Wasserwerk Kempen
Wasserwerk Grefrath

Darüber hinaus fördern zwei Wasserwerke aus quantitativen Gründen aus tieferen Grundwasserstockwerken:

Wasserwerk Wickrath
Wasserwerk Fürth

6.2) Wo besteht in Zukunft aufgrund der hohen Nitratwerte des Wassers, die Gefahr in tiefere Stockwerke ausweichen zu müssen? Wo nähert man sich den Grenzwerten für Nitrat?

Antwort:

Zurzeit sind keine Wasserwerke bekannt, bei der sich die Art der derzeitige Rohwasserförderung aufgrund der Nitratproblematik ändern würde oder deren Trinkwasser sich dem Grenzwert für Nitrat annähert.

6.3) Entstehen evtl. Engpässe bei der Trinkwasserversorgung in den Städten und Gemeinden?

Antwort:

Im derzeitigen Betrieb unter den Bedingungen der erteilten Wasserrechte sind in der Regel keine Engpässe abzusehen. Aufgrund zunehmender Nutzungskonkurrenzen und der Verschärfung durch den Klimawandel können Engpässe in der Zukunft jedoch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Daher kommt dem flächigen Grundwasserschutz, sowohl unter quantitativen als auch unter qualitativen Gesichtspunkten, beispielsweise über das Instrument der Regionalplanung, eine große Bedeutung zu.

Zusätzlich sind die Wasserversorger bestrebt, sich gegenseitig mit Lieferverträgen und Notverbänden abzusichern, um eventuelle Engpässe über kurze Zeiträume abdecken zu können.

Darüber hinaus ist das MUNV gemeinsam mit den nachgeordneten Behörden (Bezirksregierungen und Unteren Wasserbehörden) dabei, Maßnahmen zu entwickeln, wie einem ggf. nachlassenden Grundwasserdargebot begegnet werden kann.

7.1) Überprüft die Bezirksregierung angesichts des Klimawandels, ob die vergebenen Wasserrechte Dritter eingeschränkt werden müssen (Industrie, Landwirtschaft etc.)?

Antwort:

Die öffentliche Wasserversorgung ist als Teil der Daseinsvorsorge im § 50 WHG gesetzlich verankert. Diesen hohen Stellenwert unterstreicht das LWG NRW, indem es der öffentlichen Trinkwasserversorgung – soweit sie der Sicherstellung der Gesundheit der Bevölkerung dient – den Vorrang vor anderen Nutzungen einräumt. Dies soll durch Rechtsverordnung des MUNV konkretisiert werden.

Auch auf Bundesebene sollen als Ergebnis der Nationalen Wasserstrategie in Zusammenarbeit mit den kommunalen Wasserversorgern und Ländern Leitlinien entwickelt werden, um die Vorrangstellung der Trinkwasserversorgung vor anderen Nutzungen zu sichern.

Die Bezirksregierung Düsseldorf prüft bei jedem neuen Wasserrechtsverfahren die fachliche Grundlage, um diese an die aktuellen Bedingungen, auch unter dem Aspekt des Klimawandels, anzupassen.

So wird vor jeder Erteilung von Wasserrechten geprüft, ob ein **ausreichendes Dargebot** vorhanden ist. Dadurch wird der Anforderung des § 47 WHG der mengenbezogenen Einhaltung der Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser (verkürzt: nicht mehr zu entnehmen, als sich neu bildet) Rechnung getragen. Hierzu gehört zum Beispiel auch die Anwendung der **jüngsten langjährigen Referenzperiode** (1991 - 2020) für die Grundwasserneubildung. Diese weist deutlich geringere Grundwasserneubildungsraten gegenüber der bisher verwendeten langjährigen Referenzperiode auf. Sie bildet damit die Effekte des Klimawandels besser ab und dient somit der langfristigen Sicherung der Trinkwasserversorgung.

Bei der Erteilung von Wasserrechten für die nichtöffentliche Wasserversorgung ist die Bezirksregierung Düsseldorf bestrebt, **keine Bewilligungen für Industrierechte** zu erteilen, sofern dies aufgrund bestimmter fachlicher Aspekte nicht zwingend erforderlich ist.

Zudem werden Wasserrechte für die nichtöffentliche Wasserversorgung nur für einen begrenzten Zeitraum (i.d.R. 15 Jahre) erteilt, um diese regelmäßig in Hinsicht auf neue Umweltrahmenbedingungen (u.a. Klimawandel) neu zu prüfen.

7.2) Gibt es Bereiche, wo eine Übernutzung des Dargebotes entstehen könnte und wo?

Antwort:

Derzeit besteht eine Übernutzung der Grundwasserkörper im Einwirkungsbereich der Braunkohlentagebaue des Rheinischen Reviers sowie im Bereich der vom Kalkabbau geprägten Grundwasserkörper.

Diese Übernutzung der Grundwasserkörper spiegelt sich auch in der Bewertung nach WRRL wider und wird mit Ausnahmeregelungen des MUNV im Bewirtschaftungsplan belegt (https://www.flussgebiete.nrw.de/system/files/atoms/files/bewirtschaftungsplan_nrw_2022-2027.pdf).

Diese legitimierten Übernutzungen führen vereinzelt dazu, dass selbst die Wasserrechte für die öffentliche Wasserversorgung nur erschwert erteilt werden können. Dies steht wiederum im Widerspruch zu dem oben genannten Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung (§ 37 LWG NRW).

7.3) Gibt es Vergaben von Wasserrechten, die man aus heutiger Beurteilung kritisch hinterfragen müsste?

Antwort:

Vor Einführung des Wasserhaushaltsgesetzes wurden Wasserrechte unbefristet erteilt (sog. „alte Rechte“). Diese haben den Nachteil, dass sie zwar aufgrund aktueller Entwicklungen widerrufen werden können, wobei sich dies jedoch in der Praxis problematisch gestaltet. Heutige Wasserrechte werden in der Regel befristet erteilt, um den sich verändernden Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen, wie bereits dargelegt.

Anlage:

1. Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 07.11.2023